

Kurzreview der Fachliteratur:

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 01/2025 (Januar)

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW veröffentlicht am 4. Februar 2025

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus im Januar 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes, Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
Urheberrecht.....	5
Prüfungs- und Hochschulrecht.....	7
Rechtsprechung.....	8
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	9
Internetquellen.....	9
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule.....	10

Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Sommer, Tobias/Niclas, Vilma: **LG Kiel: Störerhaftung für KI-basierten Inhalt** (ITRB 2025, 2-2, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren berichten über das Urteil des LG Kiel vom 29.02.2024, in dem entschieden wurde, dass ein Anbieter für fehlerhafte Wirtschaftsinformationen aufgrund einer KI-unterstützten Datenverarbeitung als unmittelbarer Störer verantwortlich ist.

Ein Wirtschaftsinformationsdienst wurde damals zur Unterlassung verurteilt. Mit einer eigenen Software hatte er Informationen aus den veröffentlichten Pflichtmitteilungen der Gerichte und des Handelsregisters zusammengetragen, mit KI ausgewertet und aufbereitet und damit auf Suchanfragen reagiert. Nach Auffassung der Richter müsse sich der Verarbeiter Fehler in der Software zurechnen lassen, da er sich künstlicher Intelligenz bedient und sich die generierten Inhalte zu eigen gemacht, indem die Informationen zu einem Unternehmen aus verschiedenen Quellen gebündelt und verknüpft worden seien. Wer fremde Daten aus Pflichtveröffentlichungen ungeprüft veröffentliche, hafte, wenn die Daten unzuverlässig seien und es dadurch zu Falschmeldungen komme.

Brorsen, Hans/Falk, Richard: **Die „Maschinenlesbarkeit“ von Informationen** (MMR 2025, 7-12, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren zeigen auf, dass Daten und Kennzeichnungen digitaler Objekte vermehrt in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden sollen. Diese neue „Formvorschrift“ ziehe sich durch die aktuelle EU-Digitalregulierung wie ein roter Faden. Anhand aktueller Beispiele arbeitet der Beitrag auf Basis einer computer- und rechtswissenschaftlichen Einordnung die Anforderungen der Maschinenlesbarkeit von Informationen heraus. Dabei werden technische Lösungen für unterschiedliche Herausforderungen für Anwender vorgeschlagen. Denn die Umsetzung europäischer Interoperabilitätsrahmen und damit die Forderung zur Bereitstellung und Kennzeichnung von Informationen in maschinenlesbarer Form schreite voran. Durch den Vormarsch der KI sei zu erwarten, dass der europäische Gesetzgeber vermehrt auf den Begriff der „Maschinenlesbarkeit“ zurückgreifen werde, um innerhalb des europäischen Binnenmarkts die Effizienz des Rechtsverkehrs und des Informationsflusses zu gewährleisten.

Rapp, Sebastian: **Interessenkonflikte bei Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen** (ZD 2024, 193-197, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag des Autors befasst sich mit Datenschutzbeauftragten in öffentlichen Stellen. Die Datenschutzbeauftragten würden dort oftmals weitere Aufgaben wahrnehmen. Eine solche Aufgabenhäufung sei zulässig, sofern sie nicht zu einem Interessenkonflikt führe. Die öffentlichen Stellen hätten daher zu gewährleisten, dass die weiteren Tätigkeiten mit den Aufgaben als Datenschutzbeauftragte vereinbar seien. Neben einer internen Lösung käme auch die Möglichkeit der Benennung eines externen Dienstleisters in Betracht. Der Beitrag behandelt nach einem Überblick Einzelfälle, Rechtsfolgen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen und liefert Hinweise für die Praxis.

Bauer, Silvia/Sura, Stephan: **Datenschutzverstöße durch Arbeitnehmer und (fehlende?) Exkulpationsmöglichkeit des Arbeitgebers** (ZD 2025, 7-12, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag befasst sich mit den Kernvorschriften der mittlerweile seit über sechs Jahren geltenden Datenschutzgrundverordnung in Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, der einen Schadensersatzanspruch gegen den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter vorsieht, vorausgesetzt, einer Person ist wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden. Die Frage, wie sich dies auf die Schadensersatzpflicht von Arbeitgebern auswirkt, sei dabei höchst relevant, aber in Rechtsprechung und Schrifttum bisher überraschend selten behandelt. Fest stehe, so die Autorenschaft, dass der Verantwortliche sich nicht einfach dadurch von seiner Haftung befreien könne, dass er sich auf Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten einer ihm unterstellten Person berufe. Die Klarstellung der konkreten Voraussetzungen werde durch die nationalen Gerichte erfolgen müssen, weitere Vorlagen an den EuGH seien zu erwarten.

Schäfer, Lena: **Datenschutz-Compliance im KI-Training** (ZD 2025, 12-17, abrufbar [hier](#), €).

Die Autorin zeigt auf, dass KI nicht erst seit Inkrafttreten der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) am 1.8.2024 einen hohen Stellenwert in der gesellschaftlichen Diskussion einnimmt. Neben vielen anderen Anforderungen seien bei der Entwicklung von KI-Systemen auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Sämtliche deutsche Datenschutzbehörden hätten dazu Informationen zur Verfügung gestellt. Ebenso fänden sich in der juristischen Literatur immer mehr Hinweise, wie die Einbeziehung des Datenschutzes zu erfolgen habe und an denen man sich für eine datenschutzkonforme Gestaltung von KI-Systemen hinsichtlich der Auswahl der Trainingsdaten und des konkreten Trainings orientieren könne. Dabei stellten sich viele tatsächliche wie rechtliche Fragen. Die Autorin weist darauf hin, dass KI-Systeme viele Daten benötigten, wohingegen der Datenschutz auf eine Minimierung der Datenverarbeitung abziele. Der Beitrag zeigt, dass die DS-GVO innerhalb ihrer Grenzen und Vorgaben das Training von KI-Systemen und die Trainingsdatensammlung mit personenbezogenen Daten erlaubt.

Beurskens, Michael: **Training generativer KI nur auf Lizenzgrundlage?** (RDi 2025, 1-7, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von dem Gutachten von Dornis/Stober, welches die Fachwelt sowie die Allgemeinheit aufgerüttelt habe. Nach diesem sei es rechtswidrig, KI-Modelle mithilfe urheberrechtlich geschützter Inhalte zu erstellen und zu nutzen, und es sei daher in Deutschland mit Schadensersatzforderungen und gar mit Strafbarkeit zu rechnen. Der Beitrag untersucht zentrale Überlegungen des Gutachtens sowie deren Konsequenzen unter Erläuterung der geltenden Rechtslage. Der Autor hinterfragt die Ergebnisse hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sowie auf Bildung und Wissenschaft kritisch.

Hirzle, Katharina: **Haftung für die Veröffentlichung von Informationen durch KI**

(RDi 2025, 39-41, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin betrachtet die Entscheidung des LG Kiel vom 29. Februar 2024 (6 O 151/23). Dieses nehme im Rahmen der Störerhaftung Stellung zur Verantwortlichkeit für den Einsatz von KI-Systemen und die Verwendung von KI-Ausgaben. Dem Urteil ließe sich entnehmen, dass der Verwender eines KI-Systems sowohl für das System als auch die Richtigkeit von dessen Ausgaben verantwortlich sei und das Risiko einer fehlerhaften Programmierung trage. Nach Ansicht der Autorin wäre anstatt der pauschalen Annahme einer generellen Verantwortung für KI-Systeme und KI-Ausgaben eine differenziertere Betrachtung wünschenswert gewesen, auf welche sie näher eingeht. Abschließend stellt sie fest, dass die Rechtsprechung zu Prüfpflichten für KI-Systeme bislang noch rar sei. Sie plädiert für eine Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls und hält fest, dass die Prüfpflichten nicht weiter gehen sollten als im Falle der Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten durch einen Menschen.

Eulenpesch, Christian/Malczyk, Tania: **Wird die neue KI-Verordnung Ihren Alltag verändern?** (GRUR 2025, 40-48, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag widmet sich dem persönlichen Anwendungsbereich der KI-Verordnung. Der Fokus liegt dabei auf den beiden bedeutendsten Akteuren, nämlich dem Anbieter und dem Betreiber. Die Autoren versuchen sich an einer problem- und praxisorientierten Analyse der Regelungen. Zudem werden Praxishinweise zum Umgang mit Anbieter- und Betreiberpflichten in KI-Verträgen gegeben. Schließlich wird aufgezeigt, dass angesichts der aufgezeigten Szenarien einige Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung des persönlichen Anwendungsbereichs der KI-VO bis zu einer Klärung durch Behörden und Gerichte bestehen bleiben.

Peukert, Alexander: **Mensch oder Maschine?** (GRUR 2025, 109-118, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor ist der Ansicht, der Mensch habe durch generative KI sein natürliches Monopol auf die Rolle des Werkschöpfers verloren. Vor diesem Hintergrund behandelt der Beitrag die Frage, nach welchen Regeln zu entscheiden ist, ob es sich bei einem Inhalt um einen regelmäßig nicht schutzfähigen KI-Output oder um ein Ergebnis menschlichen Schaffens handelt. Dazu wird zunächst die Interessenlage betrachtet und erläutert, dass die Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft gem. § 10 UrhG entgegen Stimmen in der Literatur für die Bewältigung der Mensch-Maschine-Problematik nichts hergebe. Schließlich wird dargestellt, wie das Phänomen generative KI auf der Basis der allgemeinen Nachweisregeln zu verarbeiten ist. Dabei wird zwischen verschiedenen Konstellationen der Geltendmachung von Urheber- und verwandten Schutzrechten unterschieden. Untersucht werden der Zivilprozess, die Abmahnung, die Meldung einer Rechtsverletzung bei Hostingdiensten, die Werkmeldung bei Verwertungsgesellschaften und das individuelle Lizenzangebot.

Müller, Johannes: **Damit konnte doch keiner rechnen** (DFN-Infobrief Recht 1 / 2025, 11-15, abrufbar [hier](#))

Der Beitrag befasst sich mit Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dieser erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Der Autor stellt fest, dass sich zahlreiche Datenverarbeitungen auf diesen weitestgehend unbestimmten Erlaubnistatbestand stützen. Der berichtet, dass der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) in seiner kürzlich veröffentlichten Leitlinie eine Vielzahl von Kriterien aufzeige, die bei der Prüfung helfen könnten, ob eine konkrete Datenverarbeitung von der Norm legitimiert wird. Der Beitrag befasst sich auf Seite 12 des Beitrags insbesondere mit dem beschränkten Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO für Hochschulen. Aufgrund der Unbestimmtheit des Wortlauts der Norm bestehe in der Praxis häufig Ungewissheit darüber, ob eine konkrete Datenverarbeitung vom Erlaubnistatbestand gedeckt sei. Die Leitlinie des EDSA enthielte konkrete Kriterien zur Abwägung unterschiedlicher Interessen und könne dadurch dazu beitragen, Unsicherheiten zu verringern.

von Bernuth, Nikolaus: Tagungsbericht: **Künstliche Intelligenz ist gekommen, um zu bleiben** (DFN-Infobrief Recht 1 / 2025, 17-19, abrufbar [hier](#))

Der Autor berichtet von der 11. DFN-Konferenz Datenschutz vom 26. Bis 27. November 2024 in Hamburg. Dort wurde zum Themenkomplex künstliche Intelligenz mit Schnittstellen zum Datenschutz diskutiert. Nach Ansicht des Autors war aus rechtlicher Perspektive die Keynote des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen - Denis Lehmke - besonders aufschlussreich. Dieser sehe konkreten Handlungsbedarf hinsichtlich der Durchsetzung des Datenschutzes bei internationalen Anbietern, hinsichtlich der Entwicklung datenschutzkonformer und vertrauenswürdiger KI durch Förderung nationaler und europäischer Projekte sowie hinsichtlich KI-spezifischer Regelungen zur Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung.

Urheberrecht

Rauer, Nils/Bibi, Alexander: **Das Training von Künstlicher Intelligenz (KI) im Kontext urheberrechtlicher Erlaubnisnormen** (WRP 2025, 33-39, abrufbar [hier](#), €).

Die Autoren besprechen das Urteil des LG Hamburg vom 27. September 2024 (310 O 227/23). Das LG Hamburg habe sich als erstes deutsches Gericht in umfassender Weise mit der Anwendung und Auslegung der §§ 44a, 44b und 60d UrhG im Kontext des Trainings Künstlicher Intelligenz (KI) befasst. Während das Vorliegen einer nur vorübergehenden Vervielfältigung zu Recht verneint werde, prüften die Richter vertieft die Voraussetzungen des Text and Data Minings. Das Gericht habe sich erfreulich klar zum Begriff der Maschinenlesbarkeit von Opt-out-Erklärungen gezeigt. Offen blieben dagegen Fragen zu Anschlussnutzungen gewerblicher Natur im Rahmen des § 60d UrhG.

Kuschel, Linda/Rostam, Darius: **(Nur) Zur Zulässigkeit von Vervielfältigungen für die Erstellung eines Datensatzes** (ZUM 2025, 71-74, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag behandelt das Urteil des LG Hamburg vom 27.9.2024 (310 O 227/23). Diese Entscheidung habe eine ungeheure Resonanz in Presse und Wissenschaft erfahren. Fraglich sei jedoch, ob es sich tatsächlich um eine Grundsatzentscheidung zum Training generativer KI mit urheberrechtlich geschütztem Material handle - ein näherer Blick auf den Verfahrensgegenstand belege dies nicht. Die Verfassenden betonen, dass die Bedeutung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht überschätzt werden sollte, sie werde jedoch vorerst die Diskussion um die Zulässigkeit des KI-Trainings mitprägen. Wünschenswert sei, dass dabei der beschränkte Streitgegenstand des Verfahrens nicht aus dem Blick gerate und die unterschiedlichen technischen Vorgänge und ihre Folgen voneinander getrennt blieben. Die Entscheidung solle nur als erster, unverbindlicher Beitrag der Rechtsprechung zur Debatte verstanden werden.

Radeisen, Arne/Suilmann, Paul: **Urheberrechtliche Zulässigkeit des Text und Data Mining zum Zwecke des KI-Trainings** (ZUM 2025, 74-77, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, ob die Erstellung eines Datensatzes mit urheberrechtlich geschützten Inhalten, welcher zum Training generativer künstlicher Intelligenz eingesetzt werden kann, urheberrechtlich zulässig ist. Diese Frage werde derzeit weltweit in der juristischen Literatur diskutiert und beschäftige auch bereits das Landgericht Hamburg. Entscheidend ist nach Auffassung der Autoren, ob die Schranken für das Text und Data Mining (TDM) nach § URHG § 44b UrhG und/oder § URHG § 60d UrhG Anwendung finden. Dies sei zuletzt in einem Gutachten im Auftrag der Initiative Urheberrecht bestritten worden. Das Landgericht Hamburg hatte nun als erstes Gericht in der EU darüber zu befinden, ob die Vervielfältigungen zur Erstellung eines Trainingsdatensatzes urheberrechtlich zulässig seien, dabei sei es jedoch nur um die Frage gegangen, ob die Vervielfältigung zur Herstellung der Datenbank zulässig ist. Für die Praxis relevant sei insbesondere, dass die Erstellung eines Trainingsdatensatzes TDM ist. Jedenfalls für nicht kommerzielle Anbieter habe das Gericht insoweit Licht ins Dunkel gebracht. Für kommerzielle Anbieter, die sich nur auf § URHG § 44b UrhG berufen können, seien insbesondere die Ausführungen zur Maschinenlesbarkeit relevant. Die Autoren bezweifeln abschließend, dass die Aussagen des Landgerichts dazu das letzte Wort in Sachen Opt-out sind.

Wachtel, Alexandra: **Ein Urteil mit Signalwirkung: Zur Nutzung von Trainingsdaten für generative KI** (ZUM 2025, 77-80, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin legt eine Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 27.9.2024 (310 O 227/23) vor. Demnach sei die Erstellung von KI-Trainingsdatensätzen ist nach § URHG § 60d Urheberrechtsgesetz (UrhG) als Text und Data Mining (TDM) zulässig, und es sei das erste Urteil eines deutschen Gerichts, das sich mit der urheberrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung von Trainingsdatensätzen für eine Künstliche Intelligenz (KI) befasse. Das Urteil schaffe in einem bislang noch neuen Bereich eine gewisse Klarheit und Anfänge von

Rechtssicherheit, und es sei zu erwarten, dass weitere Urteile die Rechtslage nachschärfen würden. Wenngleich sich das Gericht nur zu § URHG § 60d UrhG entscheidungserheblich äußere, befasse es sich ausgiebig mit den technischen Besonderheiten und Implikationen von KI. Es lege den Begriff des TDM weit aus, fordere aber für das kommerzielle TDM, dass die Interessen von Rechteinhabern verstärkt berücksichtigt würden. Aufgrund des gesteigerten Innovationspotenzials gerade im kommerziellen Bereich bleibe dennoch abzuwarten, ob das Gericht mit der strikten Differenzierung zwischen und der divergierenden Interessengewichtung bei kommerziellem und wissenschaftlichem TDM eine ausreichende Freistellung für KI ermögliche. Weiterhin sei zu begrüßen, dass das Gericht systematisch zu den Eckpfeilern des Urheberrechts zurückkehre: der Schaffung eines Ausgleichs zwischen den Interessen des Urhebers und werknutzenden Dritten. In der Praxis sei schließlich zu beachten, dass das Urhebergesetz Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke des kommerziellen TDM nur privilegiere, wenn diese nach Einführung der Schrankenregelung, also nach dem 7.6.2024, erfolgt seien. Liege die Werknutzung davor, sei sie im Zweifel unzulässig. Etwas anderes gilt nur bei (unwahrscheinlicher) Zustimmung der Rechteinhaber zur Werknutzung.

Prüfungs- und Hochschulrecht

Fehling, Michael: **Möglichkeiten und Grenzen für Open Access-Verpflichtungen in Förderbedingungen einschließlich der Verpflichtung zum Einbehalt von Nutzungsrechten – Ein Update** (OdW 2025, 1-14, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von der andauernden Diskussion, geförderte Wissenschaftler zur Publikation der daraus entstandenen Aufsätze Open Access zu verpflichten. Zwar habe sich Open Access in den meisten Fachdisziplinen noch nicht als regelmäßige oder vorherrschende Publikationsform durchgesetzt, doch würden mittlerweile immer mehr wissenschaftliche Artikel barriere- und kostenfrei im Internet zugänglich gemacht. Der Autor fragt danach, inwieweit sich die Rahmenbedingungen in der Scientific Community oder jedenfalls in bestimmten Disziplinen sowie in der urheberrechtlichen Praxis zwischenzeitlich dergestalt verändert haben, dass mittlerweile weiterreichende Verpflichtungen mit der negativen Publikationsfreiheit der Geförderten vereinbar sind als noch vor etwa zehn Jahren. Seiner Ansicht nach kann es im Einzelfall weiterhin nachvollziehbare Gründe dafür geben, eine Publikation Open Access zu verweigern, weshalb eine „comply or explain“-Lösung angemessen erscheine. Er sieht hier die Gelegenheit für Forschungsförderer, Hindernisse zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

Würtenberger, Thomas: **Wandel der Lehrfreiheit durch Digitalisierung und Künstliche Intelligenz** (OdW 2025, 15-26, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor zeigt auf, wie sich der Stellenwert der klassischen Vorlesung mit der fortschreitenden Digitalisierung und mit den Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz geändert hat. Er geht dabei auf verfassungsrechtliche Fragen ein und beleuchtet zudem Prüfungsformen und die Nutzung künstlicher Intelligenz durch die Studierenden. In aller Regel

dürfe in die Freiheit, die Lehre an der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis zu orientieren, nicht eingegriffen werden. Die auf Didaktik bezogene Lehrfreiheit der Professoren könne aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen durch die Studien- und Prüfungsordnungen sowie durch Weisungen zuständiger Gremien oder Organe eingeschränkt werden.

Zöllner, Andreas: **Künstliche Intelligenz und Mitbestimmung im Hochschul- und Wissenschaftsbetrieb. Zugleich eine systematische Gegenüberstellung von BetrVG und Personalvertretungsgesetzen** (OdW 2025, 33-44, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag berichtet davon, wie der Einzug von Systemen künstlicher Intelligenz in die Arbeitswelt Arbeitnehmervertretungen auf den Plan ruft. Davon zeuge zuletzt eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg, das über die Mitbestimmung bei Einführung von ChatGPT und ähnlichen generativen KI-Systemen befinden musste. Die Universität Hamburg habe als eine der ersten deutschen Hochschulen ein „eigenes“ KI-System eingeführt. Das System „UHHGPT“ stehe seither allen Beschäftigten der Universität als Arbeitsmittel zur Verfügung. Der Regelungsgehalt der KI-Normen im BetrVG sei dabei überschaubar. Ein Mitbestimmungsdefizit, das im Vergleich dazu im Personalvertretungsrecht besteht, sei nicht auszumachen. Lediglich die Hinzuziehung von externen KI-Sachverständigen sei Personalräten, im Vergleich zu Betriebsräten, nicht ohne Weiteres möglich. Ungeachtet des schmalen Regelungsgehalts der KI-Normen im BetrVG sei besonders kritisiert worden, dass der Begriff „Künstliche Intelligenz“ im Gesetz unbestimmt bleibe. Weder im Regelwerk selbst noch in den Gesetzesmaterialien finde sich eine Definition oder nähere Beschreibung. Der Autor stellt fest, dass die Einführung von KI-Systemen auch im Hochschul- und Wissenschaftsbereich nicht per se mitbestimmungspflichtig sei. Mit steigenden Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten von KI-Systemen sei zukünftig zu erwarten, dass sich die Mitbestimmung eher in den Bereich der Gesundheitsschutzmaßnahmen verlagere. Aufgrund des Tendenzschutzes sei die Einführung von Künstlicher Intelligenz an privaten Forschungseinrichtungen in weitem Maße ohne Mitbestimmung durch den Betriebsrat möglich.

Rechtsprechung

LG Hamburg, Entscheidung vom 27. September 2024 - 310 O 227/2023: Urheberrechtliche Zulässigkeit der Erstellung von KI-Trainingsdatensätzen - LAION.

(ITRB 2025, 15-16, abrufbar [hier](#), €)

Leitsatz:

Die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks für die Erstellung eines kostenlosen Datensatzes zum Training künstlicher Intelligenz kann nach § 60d UrhG erlaubt sein.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Kellner, Martin: **Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung im Homeoffice – wo wir stehen** (NJW 2025, 18-20, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor zeigt auf, dass die allgemeine Frage nach der Abgrenzung von versicherter Arbeit und unversichertem privaten Lebensbereich eine neue Facette gewonnen hat. Die bisherige Rechtsprechung sei zunächst zurückhaltend gewesen, ein Versicherungsschutz im eigenen Haushalt „rund um die Uhr“ vermieden werden sollte. Andererseits ließe das Normverständnis in Teilbereichen auf eine Schlechterstellung der Arbeit im Homeoffice gegenüber der auf der Betriebsstätte hinaus Gerechtigkeitsdefizite erkennen. Der Beitrag befasst sich mit Impulsen für die Dogmatik zum Versicherungsschutz im Homeoffice. Es werden typische Fragestellungen des Arbeitsunfalls im häuslichen Bereich und ihre Beurteilung nach aktuellem Stand von Gesetzgebung und Gesetzesauslegung diskutiert.

Internetquellen

Heimstädt, Maximilian: Wissenschaftsverlage, **Datentracking und die Freiheit der Forschung**

Der Beitrag basiert auf dem Vortrag des Autors bei der Tagung „Wissenschaftsfreiheit in polarisierten Zeiten“ in Köln. Maximilian Heimstädt beleuchtet den Einfluss großer Wissenschaftsverlage auf die Wissenschaftsfreiheit. Diese stellten mittlerweile auf Open Access um und fischten dabei Nutzungsdaten von Forschenden ab, so umfassend, dass sich dabei nach Meinung des Autors Auswirkungen für die Wissenschaftsfreiheit ergeben könnten. Er fordert daher die Einbeziehung der zunehmenden Abhängigkeit der Forschung von Großverlagen in die Debatte um eine zukunftsfähige Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Wissenschaft.

<https://irights.info/artikel/wissenschaftsverlage-freiheit-forschung/32411> (abgerufen am 31.01.2025)

Pardey, Charlotte: **Was kommt nach „X“ in der Kommunikation?**

Die Autorin berichtet davon, dass nicht nur Wissenschaftsorganisationen und Hochschulen der Plattform „X“ den Rücken zukehren, zeigt auf, warum und wie Forschende aktuell beispielsweise zu „Bluesky“ wechseln und beleuchtet die Vor- und Nachteile der jeweiligen Plattformen. In der Wissenschaft bestünde der Vorteil, bereits über universitätsinterne Netzwerke, Fachgesellschaften und wissenschaftliche Journals samt Leserschaft zu verfügen.

<https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/was-kommt-nach-x-in-der-kommunikation-6889> (abgerufen am 31.01.2025)

Wenn der Professor viral geht

Der Beitrag berichtet von einer Campustour der OTH Regensburg, der derzeit auf Instagram immer wieder angesehen wird und zeigt, wie Inhalte mit Humor transportiert werden können. Jedoch eignet sich nicht jeder Instagram-Trend für die Präsentation einer Hochschule. Auch sei es zentral, Personen vor der Kamera gewinnen zu können, die Spaß an der Sache haben und dies auch rüberbringen können. Die OTH Regensburg versuche mit ihrer Social-Media-Präsenz im Vergleich mit anderen Hochschulen hervorstechen, da noch nicht alle die Möglichkeit nutzen würden, Studieninteressierte und Studierende so anzusprechen.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/wenn-der-professor-viral-geht-6805> (abgerufen am 31.01.2025)

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

KI und OER im Einsatz: OER vielseitig und rechtskonform mit KI aufwerten

Im interaktiven und kostenlosen Online-Workshop am 05. Februar 2025 werden die vielfältigen Möglichkeiten erkundet, wie künstliche Intelligenz die Welt der Open Educational Resources (OER) transformiert und deutlich erleichtern kann. Dieser Workshop richtet sich an Hochschullehrende, die ihre Lehrmaterialien auf innovative Weise gestalten möchten. Die Teilnehmenden erfahren, wie KI dabei helfen kann, OER effektiver zu gestalten und den Arbeitsaufwand zu reduzieren. Dieser Workshop richtet sich an Hochschullehrende, welche die Möglichkeiten von KI nutzen möchten. Der Workshop richtet sich dabei an Einsteigerinnen und Einsteiger sowie an Fortgeschrittene.

<https://oerworldmap.org/resource/urn:uuid:f127ed90-840b-40df-a2c8-31719f804e02>
(zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>

Symposium: „Rechtsfragen zu Künstlicher Intelligenz in Studium und Lehre“ von KI-NEL-24-NRW

Das Symposium findet am 20. Februar 2025 von 10:00 bis 17:00 Uhr an der Ruhr-Universität Bochum statt und bietet eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und die Sammlung offener Fragen zum Umgang mit generativer KI in Studium und Lehre. Neben Diskussionen und Fachvorträgen werden vertiefende Workshops mit praxisorientierten Schwerpunkten angeboten. Eingeladen sind neben Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justitiariaten an Hochschulen bundesweit insbesondere Experten zum Thema KI-Rechtsfragen im Hochschulkontext. Das Symposium soll zum Austausch von Experten zu den verschiedenen Gebieten dienen.

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/event/symposium-rechtsfragen-zu-kuenstlicher-intelligenz-in-studium-und-lehre-von-ki-nel-24-nrw/> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

KI-Update NRW 02/2025 (monatliches Format; online)

Das Projekt [KI:edu.nrw](https://ki-edu.nrw) informiert über landesweite Entwicklungen und organisiert das monatliche „KI-Update NRW“. Jeden letzten Montag im Monat um 11 Uhr wird für alle Interessierten ein einstündiges digitales Forum zu den neuesten Entwicklungen rund um generative Künstliche Intelligenz in den Hochschulen in NRW angeboten. Das Format soll die Möglichkeit geben, sich regelmäßig zu informieren und in den Austausch zu kommen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/event/ki-update-nrw-02-2025/> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

KI-Vernetzungstreffen NRW

Am 11. April von 11:00 bis 19:00 Uhr findet an der Ruhr-Universität in Bochum das KI-Vernetzungstreffen NRW statt. Das durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW geförderte Projekt KI:edu.nrw veranstaltet seit 2022 ein jährliches KI-Vernetzungstreffen, um bildungsbezogene KI-Projekte Nordrhein-Westfalens in den Austausch zu bringen und Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in entspannter, kollegialer Atmosphäre zu vernetzen.

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/event/ki-vernetzungstreffen-2025/> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

Symposium: „Prüfen trotz und mit KI: fachspezifische Perspektiven“

An der FernUniversität in Hagen findet am 08. April von 10:00 bis 16:00 Uhr das Symposium „Prüfen trotz und mit KI: fachspezifische Perspektiven“ statt. Veranstaltet wird das Symposium von der Kooperationsgemeinschaft bestehend aus dem KI-Campus-Hub NRW, dem Projekt KI:edu.nrw und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.. Es richtet sich an Hochschullehrende, Prüfungsverantwortliche und alle am Thema Interessierten. Die Anmeldung ist noch bis zum 23.03.2025 möglich. Eine detaillierte Programmübersicht folgt Ende Januar.

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/event/symposium-pruefen-trotz-und-mit-ki-fachspezifische-perspektiven/> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

Learning AID 2025

Vom 01. Bis zum 3. September 2025 findet an der Ruhr-Universität Bochum bereits zum 4. Mal die Fachtagung Learning AID statt, die sich mit den Themen Learning Analytics, Artificial Intelligence und Data Mining in der deutschsprachigen Hochschulbildung befasst. Organisiert wird die Tagung vom Projekt [KI:edu.nrw](https://ki-edu.nrw), das vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW gefördert wird.

<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/event/learning-aid-2025/> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

Vortrag: „Wie KI dabei helfen kann, heterogene Lerngruppen durch interaktive OER-Lehrbücher individuell zu unterstützen – der ABBA-V2-Algorithmus“ .

Am 11. Februar 2025 um 10:00 Uhr findet der obige kostenlose Online-Vortrag statt, in dem ein weiterentwickelter Prototyp der Anwendung ABBA vorgestellt wird. Der Vortrag dient der Demonstration der weiterentwickelten Anwendung und soll zeigen, wie KI-basierte Tools zur Erstellung dynamischer OER beitragen können, die nicht nur zugänglich und vielseitig sind, sondern auch eine Interaktivität ermöglichen, die analoge Lernmedien nicht bieten können. Die Teilnehmer des Vortrags erhalten so einen kurzen praktischen Einblick in die Umsetzung der APP und die Möglichkeiten, die sich durch den Einsatz von KI im Bildungsbereich ergeben.

<https://ruhr-uni-bochum.zoom.us/meeting/register/u5wsce-ppj4tH9WdXkwKcsAt-DAaa5eaRH0fN#/registration> (zuletzt abgerufen am 31. Januar 2025)

[Weitere Veranstaltungen zum Thema KI-Kompetenzen stärken mit ORCA.nrw finden Sie hier.](#)